

Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz
vom 23. August 2011

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziel und Aufgabe

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

§ 5 Soziale Hilfe

Zweiter Abschnitt

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

§ 6 Aufnahmeverfahren

§ 7 Diagnoseverfahren

§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Dritter Abschnitt

Unterbringung, Verlegung

§ 10 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

§ 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten

§ 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

§ 13 Wohngruppenvollzug

§ 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern

§ 15 Geschlossener und offener Vollzug

§ 16 Verlegung und Überstellung

Vierter Abschnitt

Sozial- und psychotherapeutische Behandlung

§ 17 Sozialtherapie

§ 18 Psychotherapie

Fünfter Abschnitt

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

§ 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

§ 20 Arbeitstraining

§ 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

§ 22 Arbeit

§ 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

§ 24 Freistellung von der Arbeit

Sechster Abschnitt

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 25 Grundsatz

§ 26 Besuch

§ 27 Untersagung der Besuche

§ 28 Durchführung der Besuche

§ 29 Überwachung der Gespräche

§ 30 Telefongespräche

§ 31 Schriftwechsel

§ 32 Untersagung des Schriftwechsels

§ 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

§ 34 Überwachung des Schriftwechsels

§ 35 Anhalten von Schreiben

§ 36 Andere Formen der Telekommunikation

§ 37 Pakete

Siebter Abschnitt

Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

§ 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen

§ 40 Weisungen für Lockerungen

§ 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Achter Abschnitt

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 42 Vorbereitung der Eingliederung

§ 43 Entlassung

§ 44 Nachgehende Betreuung

§ 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Neunter Abschnitt

Grundversorgung und Freizeit

§ 46 Einbringen von Gegenständen

§ 47 Gewahrsam an Gegenständen

§ 48 Ausstattung des Haftraums

§ 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

§ 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

§ 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

§ 52 Kleidung

§ 53 Verpflegung und Einkauf

§ 54 Freizeit

Zehnter Abschnitt

Gelder der Gefangenen

- § 55 Vergütung
- § 56 Eigengeld
- § 57 Taschengeld
- § 58 Konten, Bargeld
- § 59 Hausgeld
- § 60 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 61 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Elfter Abschnitt

Gesundheitsfürsorge

- § 62 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 63 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 65 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 66 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 67 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 68 Benachrichtigungspflicht

Zwölfter Abschnitt

Religionsausübung

- § 69 Seelsorge
- § 70 Religiöse Veranstaltungen
- § 71 Weltanschauungsgemeinschaften

Dreizehnter Abschnitt

Sicherheit und Ordnung

- § 72 Grundsatz
- § 73 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 74 Absuchung, Durchsuchung
- § 75 Sichere Unterbringung

§ 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

§ 77 Festnahmerecht

§ 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

§ 80 Ärztliche Überwachung

Vierzehnter Abschnitt

Unmittelbarer Zwang

§ 81 Begriffsbestimmungen

§ 82 Allgemeine Voraussetzungen

§ 83 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 84 Androhung

§ 85 Schusswaffengebrauch

Fünftehnter Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

§ 86 Disziplinarmaßnahmen

§ 87 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

§ 88 Disziplinarbefugnis

§ 89 Verfahren

Sechzehnter Abschnitt

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 90 Aufhebung von Maßnahmen

§ 91 Beschwerderecht

Siebtehnter Abschnitt

Kriminologische Forschung

§ 92 Evaluation, kriminologische Forschung

Achtzehnter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Anstalten

- § 93 Anstalten
- § 94 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 95 Anstaltsleitung
- § 96 Bedienstete
- § 97 Seelsorger
- § 98 Medizinische Versorgung
- § 99 Interessenvertretung der Gefangenen
- § 100 Hausordnung

Neunzehnter Abschnitt

Aufsicht, Beirat

- § 101 Aufsichtsbehörde
- § 102 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 103 Beirat

Zwanzigster Abschnitt

Strafarrest

- § 104 Grundsatz
- § 105 Besondere Bestimmungen

Einundzwanzigster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 106 Einschränkung von Grundrechten
- § 107 Gleichstellungsbestimmung
- § 108 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Anstalten).

§ 2 Ziel und Aufgabe

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.

(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

(4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(5) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

(6) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

§ 4 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

(1) Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.

(3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(4) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 5 Soziale Hilfe

(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

(2) Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen.

Zweiter Abschnitt

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

§ 6 Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Die Gefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

§ 7 Diagnoseverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung das Diagnoseverfahren an.

(2) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und

die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den vollstreckungsrechtlichen Unterlagen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(3) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

(5) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Gefangenen erörtert.

§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt der Anstaltsleiter eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, kann auch der für sie bislang zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt.

§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,

3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
5. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
6. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere Psychotherapie,
7. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
8. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
9. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
10. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
11. Arbeit,
12. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
13. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
14. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
15. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
18. Ausgleich von Tatfolgen,
19. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
20. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 10, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 19 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Übergangseinrichtung ,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

Dritter Abschnitt

Unterbringung, Verlegung

§ 10 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.

§ 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten

(1) Die Gefangenen werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.

(2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit

oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
3. während des Diagnoseverfahrens, aber nicht länger als acht Wochen.

§ 13 Wohngruppenvollzug

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort Untergebrachten, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich mit bis zu 15 Gefangenen eingerichtet, zu dem neben den Hafräumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

§ 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn

die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 15 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 16 Verlegung und Überstellung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

Vierter Abschnitt

Sozial- und Psychotherapie

§ 17 Sozialtherapie

(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.

(2) Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Andere Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(5) Die Unterbringung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

§ 18 Psychotherapie

Psychotherapie im Vollzug dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie wird durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

Fünfter Abschnitt

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

§ 19 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 20 Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Geeigneten Gefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Bei der Vollzugsplanung ist darauf zu achten, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

(5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 22 Arbeit

Den Gefangenen soll auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen werden. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

§ 23 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Gefangenen, die zum Freigang (§ 38 Abs. 1 Nr. 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 40 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.

§ 24 Freistellung von der Arbeit

(1) Haben die Gefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 38 Abs. 1 Nr. 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 39 Abs. 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.

(5) Für Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Sechster Abschnitt

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 25 Grundsatz

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

§ 26 Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Der Anstaltsleiter kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

§ 27 Untersagung der Besuche

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, oder
3. bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

§ 28 Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterla-

gen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(6) Der Anstaltsleiter kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 29 Überwachung der Gespräche

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigern werden nicht überwacht.

§ 30 Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 31 Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 32 Untersagung des Schriftwechsels

Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert, oder
3. bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

§ 33 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 34 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 38 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 35 Anhalten von Schreiben

(1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 36 Andere Formen der Telekommunikation

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

§ 37 Pakete

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 46 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 49 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Gefangenen zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Siebter Abschnitt

Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 38 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Ein Langzeitausgang nach Satz 1 Nr. 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat. Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung fünf Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er im offenen Vollzug untergebracht ist.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 39 Lockerungen aus sonstigen Gründen

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.

(2) § 38 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 40 Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 41 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(4) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Achter Abschnitt

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 42 Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.

(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 38 Abs. 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 43 Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 44 Nachgehende Betreuung

Mit Zustimmung des Anstaltsleiters können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 45 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Gefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

Neunter Abschnitt

Grundversorgung und Freizeit

§ 46 Einbringen von Gegenständen

(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 47 Gewahrsam an Gegenständen

(1) Die Gefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

(2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 48 Ausstattung des Haftraums

Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die geeignet

sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

§ 49 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Gefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 37 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 24 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 50 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Gefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 51 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 48 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Gefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. § 36 bleibt unberührt.

§ 52 Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Gefangenen auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 53 Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt der Anstaltsleiter. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

§ 54 Freizeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

Zehnter Abschnitt

Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten

§ 55 Vergütung

(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 10, soweit sie nach § 9 Abs. 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 oder
3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 11.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung und kann nach einem Stundensatz bemessen werden. Der für Justiz zuständige Minister wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 56 Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 53 Abs. 2, § 59 und § 60 bleiben unberührt.

§ 57 Taschengeld

(1) Bedürftigen Gefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 59) und Eigengeld (§ 56) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Finanzielle Anerkennungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrages unberücksichtigt.

(2) Gefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Ar-

beit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung (§ 55 Abs. 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 58 Konten, Bargeld

(1) Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter.

(3) Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

§ 59 Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet

(2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Gefangene, die über Eigengeld (§ 56) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 60 Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 61 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

(1) Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(3) Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Elfter Abschnitt

Gesundheitsfürsorge

§ 62 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Erhalten Gefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Gefangenen, gefährdet würde.

§ 63 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Gefangener erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Anstalt oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Gefangenen Leistungen nach § 62 Abs. 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse Gefangener abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde.

§ 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 65 Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 66 Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Gefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 39 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 67 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur vom Anstaltsleiter auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 68 Benachrichtigungspflicht

Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Zwölfter Abschnitt **Religionsausübung**

§ 69 Seelsorge

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 70 Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 71 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 50 Abs. 2, § 69 und § 70 entsprechend.

Dreizehnter Abschnitt **Sicherheit und Ordnung**

§ 72 Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 73 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Gefangenen sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 74 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 75 Sichere Unterbringung

Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt.

.

§ 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den

Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigern Gefangene die Mitwirkung an Maßnahmen nach Abs. 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Gefangenen auferlegt werden.

§ 77 Festnahmerecht

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

§ 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 80 Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Vierzehnter Abschnitt

Unmittelbarer Zwang

§ 81 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 82 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 83 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 84 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 85 Schusswaffengebrauch

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen durch Bedienstete nach Maßgabe der folgenden Absätze nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(3) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

Fünftehnter Abschnitt

Disziplinarverfahren

§ 86 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten,

6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten,
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen und
8. der Arrest bis zu vier Wochen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 87 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 88 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 87 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 89 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Der Anstaltsleiter soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist ein Arzt zu hören.

(5) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Gefangenen Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird den Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Sechzehnter Abschnitt

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 90 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 91 Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Siebzehnter Abschnitt

Kriminologische Forschung

§ 92 Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Strafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen

auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Achtzehnter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Anstalten

§ 93 Anstalten

(1) Es werden Anstalten und Abteilungen eingerichtet, die den unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen Rechnung tragen. Insbesondere sind sozialtherapeutische Abteilungen vorzusehen.

(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

(3) Haft- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten.

(4) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in Anstalten, kann die technische und fachliche Leitung ihren Mitarbeitern übertragen werden.

§ 94 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist. § 93 Abs. 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 95 Anstaltsleitung

(1) Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 96 Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 97 Seelsorger

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters darf der Anstaltsseelsorger sich freier Seel-sorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veran-staltungen von außen zuziehen.

§ 98 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Er-laubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 99 Interessenvertretung der Gefangenen

Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 100 Hausordnung

Der Anstaltsleiter erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

Neunzehnter Abschnitt

Aufsicht, Beirat

§ 101 Aufsichtsbehörde

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 102 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 103 Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Zwanzigster Abschnitt

Vollzug des Strafarrests

§ 104 Grundsatz

(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit § 105 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) § 105 Abs. 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 105 Besondere Bestimmungen

(1) Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestanten zulässig.

(3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(4) Den Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(5) Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(6) Sie dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

Einundzwanzigster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 106 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaates Thüringen) eingeschränkt.

§ 107 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 108 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Einleitung

I. Zielsetzung

1. Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Land Thüringen dar. Dieser greift in Grundrechte der Gefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Abs. 1 GG bei den Ländern.

Thüringen hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung eines Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 20. Dezember 2007 und eines Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 8. Juli 2009 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes an, entwickeln das Recht jedoch – den Erkenntnissen der Kriminologie und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend – fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Diese Entwicklung führt das Gesetz weiter.

2. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter als bisher am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt, insbesondere durch

Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.

b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Gefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit zu abrupt und nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Gefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Gefangenen andererseits.

3. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zählen.

II. Lösung

1. Es wird ein Landesstrafvollzugsgesetz vorgelegt, das wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) übernimmt, jedoch neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiter zu entwickeln, wobei es *Neuerungen der Thüringer Vollzugsgesetze übernimmt*. Es ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis einfach handhabbar.

2. Das Gesetz legt als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

3. Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug trägt das Gesetz insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

a) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnoseverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Straffälligkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sog. Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die Fähigkeiten der Gefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

b) Einen deutlichen Schwerpunkt legt das Gesetz auf die Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Anstalt.

c) Die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen werden erweitert. Das Gesetz übernimmt den allgemeinen Maßstab des Jugendstrafvollzugsgesetzes, wonach Lockerungen gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Darüber hinaus wird in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden müssen, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

d) Das Gesetz verzichtet auf die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht, führt den Gefangenen aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugsziels deutlich vor Augen.

e) Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen allen anderen Maßnahmen vor und werden vergütet, um einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme zu schaffen.

f) Das Gesetz definiert erstmals wesentliche vollzugliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Legalprognose dienen, wie beispielsweise Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Psychotherapie.

g) Eine Neuausrichtung nimmt das Gesetz für die Sozialtherapie vor. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nicht die der Verurteilung zu Grunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit des Täters. Abgestellt wird daher auf die zu erwartenden Straftaten. Erfasst sind Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Da nunmehr auch Gewaltstraftäter verpflichtend in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen sind, wird die Anzahl der Plätze entsprechend zu erhöhen sein.

h) Ziel des Gesetzes ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Gefangenen durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie zu beseitigen und deren berufliche Eingliederung besser als bisher zu fördern. Daneben kennt das Gesetz die Arbeit als freiwillige Erwerbsarbeit, die in erster Linie dem Gelderwerb dient und als Nebenfolge positive Effekte wie beispielsweise die Stärkung des Selbstwertgefühls oder eine klare Struktur im Tagesablauf erzielen kann.

i) Das Gesetz strebt eine stärkere Öffnung des Vollzugs an, um die Bevölkerung für die Belange des Strafvollzuges zu sensibilisieren und so die Eingliederung der Gefangenen zu erleichtern. Das Gesetz geht wie bereits das Strafvollzugsgesetz davon

aus, dass es nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung der Gefangenen mitzuwirken.

j) Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten ist als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

k) Das Gesetz sieht den offenen und den geschlossenen Vollzug als gleichrangige Unterbringungsformen vor, da die Unterbringung der Gefangenen allein von deren Eignung abhängt.

l) Das Gesetz trägt dem Bedürfnis der Gefangenen nach sozialen Kontakten, insbesondere zur Familie, durch eine Verdoppelung der Mindestbesuchsdauer auf zwei Stunden monatlich Rechnung. Auch der Langzeitbesuch wurde in das Gesetz aufgenommen.

4. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze beachtet worden.

III. Kosten

Zur Umsetzung des Gesetzes sind finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich.

B. Einzelbegründung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest, der in Anstalten vollzogen wird, ein. Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 ff. StVollzG fortgelten. Das Gesetz gilt auch für rechtskräftig Verurteilte, für die noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 StPO vorliegt.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bedarf einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist bereits im Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker geregelt.

Die bisher im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Bestimmungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bleiben einer eigenständigen landesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Die Bestimmung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und "Anstalten“.

Zu § 2 (Ziel und Aufgabe)

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe.

Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Nr. 65 der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und Nr. 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ wollte bereits der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes deutlich machen, dass der Vollzug die Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die Gefangenen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen von Verhaltensweisen oder Überzeugungen der Gefangenen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Den Gefangenen soll die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten. Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Gefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Erreichung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Gefangenen erfüllt.

Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Gefangenen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die Straftaten der Gefangenen und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Gefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren.

Absatz 2 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 8, 9), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 17 Abs. 4, § 21 Abs. 4), die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten vorgesehen (§ 42). Die Bestimmung schließt den Vollzug von lebenslangen und anderen langen Strafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Gefangenen nicht unvorbereitet findet und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Die Absätze 3 und 4 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt,

Aspekte des Anstaltslebens, die die Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzugs aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen, denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken.

Absatz 5 Satz 1 normiert erstmals den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Gefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die Verdoppelung der Besuchszeiten, die ausdrückliche Erwähnung des Langzeitbesuchs sowie erweiterte Lockerungsmöglichkeiten.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Ein sich stärker öffnender Vollzug dient insbesondere der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und erleichtert die Erreichung des Vollzugsziels. Die dem Gesetz zu Grunde liegende Konzeption lässt sich nur dann verwirklichen, wenn es mehr als bisher gelingt, die Bevölkerung an den Aufgaben des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe zu beteiligen. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen und Vereinen in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzugs in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Veranstaltungen wie Konzerte, Tage der offenen Tür oder der Verkauf von Produkten der Anstaltsbetriebe führen zu einer stärkeren und positiv veränderten Wahrnehmung des Vollzugs in der Bevölkerung und tragen zu einer größeren Akzeptanz bei.

Satz 3 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Gefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher ist der

Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig zu öffnen.

Absatz 6 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Gefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen (§ 10) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 53) Rechnung.

Zu § 4 (Stellung der Gefangenen, Mitwirkung)

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Gefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Gefangenen nicht verloren geht. Insbesondere langjährig Inhaftierte sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während der Haftzeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 2 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Gefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Gefangenen kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltages, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sollen vollzugliche Maßnahmen erläutert werden, um ihre Akzeptanz bei den Gefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine weitere zentrale Aussage und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Zwar kann eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwangs leichter erreicht werden, aber eine so gewonnene Anpassung reicht häufig nicht aus, um die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit zu bewältigen. Die Bestimmung führt daher den Gefangenen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Dies bedeutet nicht, dass eine fehlende Mitwirkung folgenlos bleibt. Nehmen Gefangene an den von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht teil, so kann sich dies beispielsweise bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen und insbesondere in der Stellungnahme der Anstalt zu einer Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB negativ auswirken.

Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Gefangenen in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben.

Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Aus Absatz 4 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten von Gefangenen.

Zu § 5 (Soziale Hilfe)

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Gefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe nach Absatz 1 unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Gefangenen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Gefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Gefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Vor dem Hintergrund der starken Verschuldung vieler Gefangener hebt die Bestimmung die Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 42 Abs. 2 auf.

Absatz 2 betont im Interesse der Opfer den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. In geeigneten Fällen kommt auch ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.

Zweiter Abschnitt

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

Zu § 6 (Aufnahmeverfahren)

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Gefangenen schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden – ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits werden den Gefangenen die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 2 die Hausordnung ausgehändigt. Daneben werden ihnen nach Satz 3 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Zugangsgespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Gefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Gefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gefangenen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Gefan-

genen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Nach Absatz 4 gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Absatz 5 fordert die Anstalt auf, Gefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zu verkürzen.

Zu § 7 (Diagnoseverfahren)

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Gefangenen und ihrer Beteiligung. Der im Strafvollzugsgesetz verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden Begriff des Diagnoseverfahrens ersetzt. Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Gefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Absatz 2 und 3 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf die Straffälligkeit der Gefangenen. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Gefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnoseverfahren erfolgt unter Beteiligung des erforderlichen Fachpersonals und unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente. Es kann Statuserhebungen beinhalten zur Intelligenz, zum emoti-

onal-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation. Das Diagnoseverfahren schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Absatz 2 Satz 2 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung die Einbeziehung von Informationen der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Gefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Auch wenn die Bestimmung im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG für alle Gefangenen unabhängig von der Vollzugsdauer ein Diagnoseverfahren vorsieht, eröffnet Absatz 4 Satz 1 die Möglichkeit, den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Eingliederung. Gleiches gilt nach Satz 2 für Ersatzfreiheitsstrafen unabhängig von der Straflänge.

Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens ist gemäß Absatz 5 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Gefangenen zu erörtern. Dies trägt den Vollzugsgrundsätzen des § 4 Abs. 2 und 3 Rechnung.

Zu § 8 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 7 StVollzG erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maßnahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 4 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Nach Absatz 2 ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme zu erstellen. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist auf vier Wochen. Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann.

Absatz 3 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Die Möglichkeit, den Vollzugs- und Eingliederungsplan in längeren Zeitabständen, spätestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und fortzuschreiben, ist deshalb auf Ausnahmefälle zu begrenzen.

Die in Absatz 4 vorgesehene Erörterung mit den Gefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 5 Satz 1 und 2 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Gefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz erstmals die Möglichkeit, auch den bisher zuständigen Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen.

Satz 3 und 4 regeln die Beteiligung der Gefangenen an der Konferenz näher. Stets hat nach Satz 3 in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. seiner Fortschreibung zu erfolgen. Die Eröffnung in der Konferenz verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Durch die Erläuterung in der Konferenz sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Gefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 4 Abs. 3 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen hergestellt werden. Über Satz 3 hinausgehend eröffnet Satz 4 der Anstalt die Möglichkeit, die Gefangenen über die Eröffnung und Erläuterung des Plans hinaus zu beteiligen.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Gefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Gefangenen.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Gefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt den künftig zuständigen Bewährungshelfer bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt diesem den Voll-

zugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 8 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Gefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung.

Zu § 9 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließt sich nach Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie der Gefangene bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann.

Anhand der Nummern 3 bis 19 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 3 bis 6, 9 bis 16 und 19 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet.

Nummer 20 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 8 Abs. 3 zu entsprechen hat.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Nr. 5 bis 10 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Wie bei allen anderen Maßnahmen auch bleibt es der Entscheidung der Gefangenen überlassen, ob sie an einer solchen Maßnahme teilnehmen wollen. Allerdings wird ihnen verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“. Andererseits ist es Aufgabe der Anstalt, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden. Diejenigen Maßnahmen nach Nummern 5 bis 10, die im Vollzugsplan als zwingend erforderlich gekennzeichnet worden sind, werden nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 vergütet, um die Motivation zur Teilnahme zu erhöhen.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Nr. 19 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Gefangenen unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Gefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit

nutzbar gemacht werden können. Für Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Dritter Abschnitt

Unterbringung, Verlegung

Zu § 10 (Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen)

Die Trennung männlicher und weiblicher Gefangener folgt Nr. 18.8b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, ist insbesondere zum Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebotes an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für beide Geschlechter.

Zu § 11 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)

Absatz 1 betont die Einzelunterbringung als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der Gefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Gefangene eine gemeinsame Unterbringung während der Einschlusszeiten ausdrücklich wünschen. Die Bestimmung ermöglicht die gemeinsame Unterbringung in dafür geeigneten Hafträumen, wenn die Gefangenen zustimmen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung erhebliche Sorgfalt auf die Auswahl der gemeinsam unterzubringenden Gefangenen zu verwenden.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse gefährdeter oder hilfsbedürftiger Gefangener geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen Gefangenen unterzubringen, auch wenn sie dieser Unterbringung nicht ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist die Zustimmung der anderen Gefangenen von besonderer Bedeutung, da sie Verantwortung für diese Gefangenen übernehmen, auch wenn sie keine Garantenpflicht trifft.

Absatz 3 ermöglicht es, gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

Zu § 12 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Gefangenen jedoch nicht dazu, sich in Gemeinschaft aufzuhalten.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Dies ist nach Nummer 1 möglich, wenn zu befürchten ist, dass Gefangene einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nach Nummer 2 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Die Einschränkungsmöglichkeit der Nummer 3 soll gewährleisten, dass sich die Anstalt während des Diagnoseverfahrens von den neu aufgenommenen Gefangenen ein umfassendes Bild machen kann, bevor sie entscheidet, wo die Gefangenen im Rahmen der Binnendifferenzierung in der Anstalt untergebracht werden. Diese Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts darf nicht länger als acht Wochen dauern, selbst wenn das Diagnoseverfahren im Einzelfall ausnahmsweise noch nicht abgeschlossen sein sollte. Die Bestimmung sieht lediglich eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts vor. Ein Entzug des gemeinschaftlichen Aufenthalts kann nur durch Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 78 Abs. 2 oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 86 Abs. 2 erfolgen.

Zu § 13 (Wohngruppenvollzug)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan die Unterbringung in einer Wohngruppe und die Teilnahme am Wohngruppenvollzug vorsehen.

Absatz 1 beschreibt das mit der Unterbringung von Gefangenen in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist nicht nur eine Form der Unterbringung, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Die Unterbringung in einer Wohngruppe trägt § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnung und kommt insbesondere für diejenigen Gefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und (noch) nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbständig zu regeln.

Absatz 2 benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 93 Abs. 3) und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals.

Die Gruppengröße wird auf höchstens 15 Personen beschränkt. Anders lässt sich das Ziel, sozialadäquates Verhalten an Gefangene zu vermitteln, deren soziale Kompetenz gering ausgeprägt ist, nicht erreichen. Auch die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuer, Gesprächspartner und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug.

Zu § 14 (Unterbringung von Müttern mit Kindern)

Absatz 1 regelt die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der Anstalt. Ihr Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will

insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Bei der Entscheidung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse des Kindeswohls abgesehen werden kann.

Zu § 15 (Geschlossener und offener Vollzug)

Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Gefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Die Bestimmung ermöglicht auch eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug. Abteilungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzugs.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug. Um der Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, Rechnung zu tragen, darf insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gestattet es, Gefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug zu belassen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, etwa weil sie nur so ein im geschlossenen Vollzug bestehendes spezielles Behandlungsangebot nutzen können. Die Zustimmung der Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht erforderlich. Den Gefangenen soll keine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Die Weigerung der Gefangenen, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wird allerdings bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen sein.

Absatz 3 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – mehr – vor, so sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Zu § 16 (Verlegung und Überstellung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Gefangenen in eine andere Anstalt. Ein Wechsel von Gefangenen in sozialtherapeutische, offene oder Eingliederungsabteilungen innerhalb einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff. Eine spezielle Verlegungsnorm findet sich in § 73.

Absatz 1 benennt die Verlegungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit (§ 110 StVollzG) beeinflusst. Eine Verlegung kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Gefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Gefangenen erforderlichen vollzuglichen Angebote verfügt. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, Verlegungen aus wichtigem Grund etwa aufgrund von Schadensereignissen erforderlich sein.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Gefangenen in einer anderen Anstalt, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung.

Nach § 101 Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Vierter Abschnitt

Sozialtherapie und Psychotherapie

Zu § 17 (Sozialtherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 5 des in § 9 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs.

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studien gibt es für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie. Satz 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Absatz 2 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung zu erfolgen hat. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Anzeigetheitsprüfung allerdings Indizwirkung zu. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Gefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Gefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflektions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Gefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit der Gefangenen vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnoseverfahren ergibt. Weiterhin muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. Schließlich dürfen keine sicherheitsrelevanten Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.

Absatz 3 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 2 genannten Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen. Voraussetzung ist, dass dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

Die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung wird im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz getroffen (§ 8 Abs. 5 Satz 1). Sie bedarf nicht der Zustimmung der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung. Eine Zustimmung der Gefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr ist ihre Be-

reitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 3). Die Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie nach Abschluss der Behandlung möglichst aus der Haft entlassen werden können. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 18 Monaten anerkannt

Nach Satz 2 soll bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Gefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung nachhaltig gefährden.

Zu § 18 (Psychotherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 6 des in § 9 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Psychotherapie im Strafvollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den kriminogenen Faktoren der psychischen Störung, die eine Rückfallgefahr bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine

bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren.

Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen täterspezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die auf die individuellen Eigenschaften, insbesondere die Bedürfnisse, Umstände und Lernstile der Gefangenen ansprechen. Zudem ist die Intensität einer Therapie stets auf das Rückfallrisiko der jeweiligen Gefangenen abzustimmen. Intensive und umfangreiche therapeutische Maßnahmen erzielen dann die besten Ergebnisse, wenn sie Gefangenen mit höherem Risiko zuteilwerden. Auch sollte Psychotherapie stets die Veränderung der kriminogenen Bedürfnisse bzw. der dynamischen Risikofaktoren anstreben.

Gefangene sind gemäß jeweils aktuellen Forschungsergebnissen und geltenden Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln. So können nach heutigem Stand Gefangene mit einer geringen Rückfallgefahr bzw. weniger aggressiven Delikten von einer ambulanten Therapie im Einzel- oder Gruppensetting gegebenenfalls mit einer speziellen Themensetzung im Regelvollzug profitieren. Gefangenen mit einer höheren Rückfallgefahr und Aggressivität, aber ohne „krankhafte seelische Störung“, sollte ein themenzentriertes Gruppentherapieangebot im Regelvollzug zuteil werden. Die Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenpsychotherapie kommt auch für diejenigen Gefangenen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer psychischen Störung eine Teilnahme an gruppenorientierten Programmen einer sozialtherapeutischen Abteilung nicht angezeigt ist, weil sie nicht oder noch nicht in der Lage sind, von den dortigen Programmen zu profitieren oder durch ihr Verhalten die erfolgreiche Mitarbeit anderer Gefangener gefährden könnten.

Fünfter Abschnitt

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

Zu § 19 (Arbeitstherapeutische Maßnahmen)

Der Abschnitt bezieht sich auf Nummern 9 bis 12 des in § 9 aufgeführten Katalogs und sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Gefangenen auszurichten. Die Arbeitspflicht wird ihres bisherigen Charakters als Teil des durch die Freiheitsentziehung auferlegten Strafübels entkleidet. Im Vordergrund steht jetzt der gezielte Einsatz individueller Arbeitsmaßnahmen, der der Resozialisierung der Gefangenen noch stärker Rechnung trägt. Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit nach diesem Gesetz entsprechen den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, die in Nr. 26.1 empfehlen, Gefangenenarbeit als einen positiven Bestandteil des Strafvollzugs zu betrachten, der nie zur Bestrafung eingesetzt werden dürfe.

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt und gehen der Arbeit vor (§ 9 Abs. 2). Der bisherigen Funktion der Arbeit als Behandlungsmaßnahme im Strafvollzugsgesetz entspricht nach der Konzeption dieses Gesetzes in erster Linie das Arbeitstraining.

Die Bestimmung definiert den Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tä-

tigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Gefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 93 Abs. 2 verlangt eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 20 (Arbeitstraining)

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Gefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressaten der Maßnahme sind Gefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Gefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiter fungieren zugleich als

Trainer, die die Gefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 21 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Gefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Sie haben deshalb Vorrang vor der Arbeit. Viele Gefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es vielen Gefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommt beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu. Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig davon haben die Gefangenen auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 54 Abs. 1 und den Maßnahmen dieser Bestimmung nicht vergleichbar. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten.

Die von den Anstalten nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Gefangenen. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und

ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Gefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei erwachsenen Gefangenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmangements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Gefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt. In diesen Fällen muss die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen und externen Maßnahmeträgern, unverzichtbar.

Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 22 (Arbeit)

Arbeit nach dieser Bestimmung ist, dem Angleichungsgrundsatz Rechnung tragend, freiwillig.

Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Auch wenn Arbeit im Gegensatz zu Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen keiner spezifisch behandlerischen Zielsetzung dient, so werden hierdurch doch positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Gefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben. Sie hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Arbeitsbetriebe sind die Gefangenen nach Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Anstalt gebunden.

Zu § 23 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung ermöglicht es den Gefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit ,Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegen stehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Gefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

Zu § 24 (Freistellung von der Arbeit)

Die Bestimmung gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Gefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Gefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Gefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Sechster Abschnitt

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

Zu § 25 (Grundsatz)

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 26 bis 29), Telefongespräche (§ 30), Schriftwechsel (§§ 31 bis

35) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 37) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 36 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 27, 32), beaufsichtigt (§ 28 Abs. 2) oder überwacht (§§ 29 Abs. 1, 34 Abs. 1) werden. Schreiben können angehalten werden (§ 35). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch Lockerungen nach §§ 38 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 42 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 26 (Besuch)

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Besucher im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch nicht Vertreter der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe. Diese Personengruppen, die ein von § 26 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 27 bis 29.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden. Mit dieser im Vergleich zu § 24 Abs. 1 StVollzG deutlichen Ausweitung der Besuchszeiten wird die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Wiedereingliederung betont. Die für Besuche von Kindern unter 14 Jahren nochmals erhöhte Besuchszeit trägt insbesondere dem Kindeswohl Rechnung und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder – vor allem bei länger andauernder Haft – sich tiefgreifend entfremden. Die Gefangenen müssen ihre Elternschaft auf Verlangen der Anstalt nachweisen.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 4 wird der bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach können geeigneten Gefangenen über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Gefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Bei der Eignungsprüfung hat der Anstaltsleiter zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht im Ermessen des Anstaltsleiters.

Absatz 5 ermöglicht den Gefangenen zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation der Besucher zu überprüfen.

Zu § 27 (Untersagung der Besuche)

Die Bestimmung gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren (§ 26 Abs. 5) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Gefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Opferschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nr. 24.2), Die Prüfung durch den Anstaltsleiter soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Gefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Tatopfer unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem möglichen Verwandtschafts-

verhältnis vor dem schädlichen Einfluss der Gefangenen schützen zu können, wird dem Anstaltsleiter eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu § 28 (Durchführung der Besuche)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigern. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 2 die von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 der Anstaltsleiter, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringen können. Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und ihrer Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form z. B. durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen. Eine Aufzeichnung wäre unverhältnismäßig und findet deshalb nach Satz 4 nicht statt.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Gefangenen und ihren Verteidigern, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwälten und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unbeaufsich-

tigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

Nach Absatz 4 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 5 Satz 1 dürfen Gegenstände beim Besuch nicht übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher, schließt jedoch nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos oder Bilder, Bediensteten zur Weiterleitung an die Gefangenen oder die Besucher überreicht werden können.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger generell, Unterlagen der Rechtsanwälte und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 6 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar.

Zu § 29 (Überwachung der Gespräche)

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach § 28 Abs. 2, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Gefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen generell ausgeschlossen.

Zu 30 (Telefongespräche)

Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate grundsätzlich unüberwacht.

Die Bestimmung enthält implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Gefangene.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Gefangenen und den Gesprächspartnern über die Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Gefangenen überlassen werden kann.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Gefangenen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu 31 (Schriftwechsel)

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Gefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 30 Dargelegte entsprechend.

Zu § 32 (Untersagung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 27.

Zu § 33 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Gefangenen und den Empfang der an die Gefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach Absatz 3 haben die Gefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 34 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Art. 10 Abs. 1 GG geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 29 Abs. 1 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 28 Abs. 1 Satz 3) und für die Überwachung der Gespräche (§ 29 Abs. 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte und Notare auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Abs. 1 StGB verurteilte Gefangene. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies

wiederum gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht wird. Die Gefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Zu § 35 (Anhalten von Schreiben)

Absatz 1 regelt die Befugnis des Anstaltsleiters, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltgründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Gefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender, der weiterhin Eigentümer ist, zurückgegeben oder verwahrt.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 36 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet der Anstaltsleiter in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermesensfehlerfreie Entscheidung.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunika-

tion haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 37 (Pakete)

Nach Absatz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Er hat für die Gefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels möglich. Vor allem können Nahrungs- und Genussmittel über den Anstaltskaufmann bezogen werden (§ 53 Abs. 2).

Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an den Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Gefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 49 Abs. 2 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 30 Dargelegte entsprechend.

Siebter Abschnitt

Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Zu § 38 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

Lockerungen des Vollzuges sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 38 Abs. 1 Satz 1 heraus.

In Lockerungen sollen die Gefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von den bisherigen Regelungen des Bundes- und Landesrechts nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 11

StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 13 StVollzG wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Gefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang ist - anders als der Urlaub des § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG - nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen beschränkt. Langzeitausgang kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Abs. 2 und 5 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorsehen, enthält Absatz 2 den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung.

Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraus. Um diese zu erlangen, ist ein

längerer Beobachtungszeitraum erforderlich. Absatz 3 Satz 1 sieht daher für die Gewährung eines Langzeitausgangs, der als ein mehrtägiges Verlassen der Anstalt die weitestgehende Lockerung darstellt, einen in der Regel sechsmonatigen Beobachtungszeitraum vor. Hierdurch erhält die Anstalt Gelegenheit, die Gefangenen auch nach Abschluss des Diagnoseverfahrens im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen.

Auch der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf Gefangene nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen auch die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten, auch wenn sie nicht im offenen Vollzug untergebracht sind, nach Verbüßung von mindestens fünf Jahren Langzeitausgang erhalten können. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Abs. 2, 4 und 5 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Gefangenen zur Gesellschaft zu erhalten sucht.

Nach Absatz 4 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während des Langzeitausgangs bestehen, da die Gefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt.

Zu § 39 (Lockerungen aus sonstigen Gründen)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Gefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Gefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Gefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein

Nach Absatz 2 ist § 38 Abs. 2 und 4 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anwendbar. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Fristen des § 38 Abs. 3 gelten nicht, weil die Anlässe keinen Aufschub dulden.

Zu § 40 (Weisungen für Lockerungen)

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Gefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 41 (Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung)

In Absatz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 38. Die Gefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Gefangenen verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. „Besondere Gründe“ können wichtige Anlässe wie die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 39 sein, wenn aus den in § 38 Abs. 2 genannten Gründen Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können.

Sie liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und aus den in § 38 Abs. 2 genannten Gründen Vollzugslockerungen noch nicht gewährt werden können. Auf die Zustimmung der Gefangenen wird verzichtet, da es beispielsweise aus medizinischen Gründen erforderlich sein kann, die Gefangenen auch ohne ihre Zustimmung auszuführen. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Gefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Gefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Satz 3 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Gefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 2 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 38 Abs. 1, da die Gefangenen unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Gefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Arbeitern und Passanten nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Strafgefangene handelt. Deshalb ist die in der Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung der Gefangenen hier - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 regelt die Vorführung eines Gefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Gefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Gefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Achter Abschnitt

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 42 (Vorbereitung der Eingliederung)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Gefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine Entlassung zum Zweidrittel-Termin wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Gefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Gefangenen tätig zu werden. Soweit Gefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den ent-

sprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz.

Die Vorbereitung der Entlassung, die regelmäßig ein Jahr zuvor zu beginnen hat (§ 9 Abs. 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind nach Satz 2 aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Gefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Gefangene entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Gefangenen in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Gefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben.

Alternativ besteht nach Satz 2 auch die Möglichkeit, Gefangenen einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monate zu gewähren. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Gefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben.

Um die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nicht zu umgehen, kann diese Form des Langzeitausgangs erst nach sechs Monaten Aufenthalt im Strafvollzug gewährt werden.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 38 Abs. 2. Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung in Absatz 4 wäre nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzuges ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Gefangenen voraussetzt.

Der Verweis auf § 38 Abs. 4 und § 40 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Gefangenen sind sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen. Liegen diese – im Vergleich zu § 38 Abs. 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Gefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Gefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 43 (Entlassung)

Absatz 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Gefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen entlassen werden.

Nach Absatz 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Gefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein Übergangsmanagement, das u.a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 44 (Nachgehende Betreuung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf den Gefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Sie kann nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters erfolgen und ist in der Regel auf sechs Monate beschränkt. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 45 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Gefangenen daher

auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Die Unterbringung erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 82 Abs. 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

Neunter Abschnitt

Grundversorgung und Freizeit

Zu § 46 (Einbringen von Gegenständen)

Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Gefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels

zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs- und Genussmitteln für und durch Gefangene ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs- und Genussmitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Gefangene oder das Einbringen durch Besucher sind von diesem Verbot umfasst.

Nach Satz 2 kann der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen oder auf die Ermöglichung der Selbstversorgung der Gefangenen im offenen Vollzug erstrecken.

Zu § 47 (Gewahrsam an Gegenständen)

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Gefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Information (§ 50 Abs. 1), zum religiösen Gebrauch (§ 50 Abs. 2), zur Ausstattung des Haftraums (§ 48), als private Bekleidung (§ 52 Abs. 2) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 53 Abs. 2) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 48 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 51 Abs. 2.

Absatz 1 untersagt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von

Gegenständen genauso wichtig wie ein Verbot der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 86 Abs. 1 Nr. 4).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Zu § 48 (Ausstattung des Haftraums)

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Gefangenen von grundlegender Bedeutung. Die Freiheit der Gefangenen, ihre Hafträume individuell auszugestalten, soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden oder die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 49 (Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 46 zugestimmt hat und die Gefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Gefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Gefangenen nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des § 24 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 50 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Art. 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Gefangenen können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn ein oder mehrere Artikel das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 2 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 51 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Absatz 1 dient wie § 50 Abs. 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Strafvollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Gefangenen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 48 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern nicht Satz 3 greift. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 2 im Ermessen der Anstalt.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Gefangenen der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

Nach Satz 3 kann die Anstalt die Gefangenen auf die Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand.

Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 36.

Zu § 52 (Kleidung)

Nach Absatz 1 haben die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Der Anstaltsleiter kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen. Die Gefangenen haben für die Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung auf eigene Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Gefangenen.

Zu § 53 (Verpflegung und Einkauf)

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Gefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Da die Gefangenen keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Gefangenen und damit die Bildung

einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden.

Zu § 54 (Freizeit)

Die meisten Gefangenen wissen nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht einen Arbeitsplatz erhalten, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Freizeit im Strafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 93 Abs. 2) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im not-

wendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Gefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Zehnter Abschnitt

Vergütung, Gelder der Gefangenen und Kosten

Zu § 55 (Vergütung)

Nach der gesetzgeberischen Konzeption bemisst sich der Wert vollzuglicher Maßnahmen nach ihrer Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels. Zugleich löst sich das Gesetz von dem Gedanken, dass der Arbeit als solcher unabhängig von den konkreten Bedürfnissen der Gefangenen ein eigenständiger behandlerischer Wert zukomme. Diese Neukonzeption hat unmittelbare Auswirkung auf das Vergütungssystem. Nunmehr wird neben der Arbeit und der ihr gleichgestellten Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifikationsmaßnahmen auch die Teilnahme an solchen vollzuglichen Maßnahmen vergütet, die im Einzelfall für die Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich oder Teil eines Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind.

Nach der zum Strafvollzugsgesetz ergangenen, die angemessene Anerkennung der Pflichtarbeit betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169), legt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept fest; vielmehr ist ihm für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts ein weiter Gestaltungsraum eröffnet. Die Forderung aus dem Resozialisierungsgebot, Arbeit angemessen anzuerkennen, stellt sich nur für solche Gefangene, denen verpflichtend eine Arbeit oder eine sonstige

Beschäftigung zugewiesen oder zugeteilt worden ist oder die zu einer Hilfstätigkeit verpflichtet worden sind (Pflichtarbeit).

Bei der nun vorgenommenen Neukonzeption des Gesetzes ist hinsichtlich der Höhe der Vergütung bei arbeitstherapeutischen Maßnahmen und Arbeitstraining zu berücksichtigen, dass die Festlegung solcher Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs- und Eingliederungsplans ähnlich wie im Maßregelvollzug vorrangig auf die Erreichung des Vollzugsziels gerichtet ist.

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung ist bei einer nach § 22 zugewiesenen Arbeit zu berücksichtigen, dass es sich insoweit um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handelt. Daher ist eine nicht-monetäre Komponente entsprechend der Regelung des § 43 Abs. 6 StVollzG nicht mehr vorgesehen, ohne dass sich daraus ein Anspruch der Gefangenen auf eine höhere Vergütung als bisher ergibt. Bei der Festsetzung der Vergütung wird berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem ist der Wert des für die Arbeit gezahlten Arbeitsentgelts durch die vom Staat zu zahlenden erhöhten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gesteigert. Auch wird bei der Erhebung des Haftkostenbeitrags nach § 61 Abs. 1 die Vergütung nach diesem Gesetz nicht als „anderweitige regelmäßige Einkünfte“ gewertet.

Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für finanzielle Anerkennung, Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt ein.

Nummer 1 betrifft die finanzielle Anerkennung der Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 10, soweit diese als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Einrichtung sind. Die finanzielle Anerkennung dieser Behandlungsmaßnahmen ist ein Instrument zur Motivationssteigerung, durch das ein zusätzlicher Anreiz für die Teilnahme an diesen Maßnahmen geschaffen werden soll. Dementsprechend legt § 57 für das Taschengeld fest, dass bei der Feststellung der Bedürftigkeit die finanzielle Anerkennung bis zur Höhe des Taschengeldebetrags außer Betracht bleibt.

Nach Nummer 2 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Gefangenen durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Gefangenen entsteht..

Nach Nummer 3 wird Arbeit durch Arbeitsentgelt vergütet. Dies ermöglicht den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße des Vierten Buches Sozialgesetzbuch fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz. Die Bemessung nach einem Stundensatz ist mit Blick auf die oftmals nur eine oder wenige Wochenstunden umfassenden Maßnahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 10 erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Gefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 60 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die

Bekanntgabe werden die Gefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 23 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzuges vergütet werden.

Zu § 56 (Eigengeld)

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Gefangenen das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln steht daher nach § 53 Abs. 2 Satz 4 nur das Hausgeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannte Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Das Gesetz verzichtet auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes. Erarbeitete oder erworbene Gelder der Gefangenen, die nicht Hausgeld sind, werden damit dem Eigengeld zugeordnet. Zweck des Überbrückungsgeldes war es bislang, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Das Überbrückungsgeld erfüllt jedoch diesen Zweck in vielen Fällen nicht, sondern stellt sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar. Es führt nach der Entlassung regelmäßig dazu, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den Gefangenen eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 Zweites Buch Sozialge-

setzbuch und § 2 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch verweigern. Im Bereich des Arbeitslosengeldes II hat dies in der Regel zur Folge, dass den Gefangenen in der kritischen Phase der Haftentlassung keine Leistungen wie Fördermaßnahmen gewährt werden, die auf Vermittlung in Arbeit abzielen. Schließlich führt die bisherige Rechtslage zu einer Benachteiligung der Gefangenen gegenüber nicht inhaftierten Menschen. Letztere können nicht nur aus Arbeitseinkommen, sondern auch aus leistungslosem Einkommen Ansparrücklagen bilden, die als im Rahmen von Freibeträgen geschütztes Vermögen von der Anrechnung sowohl nach dem Zweiten als auch dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch freigestellt sind. Auch steht das Überbrückungsgeld der in §§ 42 und 44 zum Ausdruck kommenden Intention entgegen, durch Kooperation der Anstalt mit den nach § 42 Abs. 2 genannten außervollzuglichen Stellen ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen, das unmittelbar nach der Entlassung einsetzt. Die Abschaffung des Überbrückungsgeldes führt im Übrigen dazu, dass den Gefangenen während der Haftzeit zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und ihnen so ermöglicht wird, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Insofern dient die Neuregelung auch den Belangen der Gläubiger, denen durch die Bildung des Überbrückungsgeldes pfändbares Eigengeld der Gefangenen entzogen würde.

Zu § 57 (Taschengeld)

Absatz 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das eine Art vollzuglicher „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Gefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Gefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 bleiben bei der Feststellung der Bedürftigkeit die finanziellen Anerkennungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Taschengeldebetrags außer Betracht, da diese einen Anreiz zur Teilnahme an den für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen darstellen. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist.

Nach Absatz 2 gelten Gefangene nicht als bedürftig, wenn sie eine angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) das Nachrangprinzip gilt.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 55 Abs. 2. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 58 (Konten, Bargeld)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Gelder der Gefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Gefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Gefangenen als Vergütung gemäß § 55 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Gefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Gefangenen überwiesen oder

eingezahlt worden sind. Externe Konten der Gefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Gefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Gefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 zur Habe der Gefangenen genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden.

Zu § 59 (Hausgeld)

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 55 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Gefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 55 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Gefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 86 Abs. 2 Nr. 5 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 60 (Zweckgebundene Einzahlungen)

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Gefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Satz 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Gefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Gefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Zu § 61 (Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung)

§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO legt den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auf. Dazu gehören gemäß § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat und somit im Fall des Vollzugs einer Freiheitsstrafe grundsätzlich auch die durch den Betrieb einer Anstalt entstehenden Personal- und Sachkosten. Strafgefangene sind jedoch in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Haftkosten zu tragen. Um das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu gefährden, wird diese Kostentragungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Teils der

Vollstreckungskosten beschränkt, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Gefangenen verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Anstalt für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldner auf Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis. Satz 2 stellt es in das Ermessen der Anstalt, von Gefangenen, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus zu fordern, um so dessen Realisierung sicher zu stellen. Eine Vergütung nach diesem Gesetz wird gemäß Satz 3 nicht berücksichtigt.

Nach Satz 4 müssen den Gefangenen auch bei Erhebung von Haftkosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 55 Abs. 2 Satz 2 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Gefangenen erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Haftkostenbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Gefangene aus Kostengründen auf ein resozialisierungsförderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten.

Satz 5 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Haftkostenbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Gefangenen gefährden würde. Dies betrifft auch die Fälle, in denen Gefangene an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Drittes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 55 nicht übersteigen.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Haftkostenbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Satz 2 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Satz 3 stellt bei der Berechnung des Werts der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf

die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

Absatz 3 stellt die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Betriebskosten dar, insbesondere für die Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten, die durch in ihrem Gewahrsam befindliche Geräte entstehen, soweit diese über eine angemessene Grundversorgung hinausgehen.

Elfter Abschnitt Gesundheitsfürsorge

Zu § 62 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Gefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der Gefangenen. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung - beispielsweise im Hinblick auf die quartalsweise Erhebung einer „Praxisgebühr“ - eine abweichende Handhabung gebieten.

Nach Satz 2 können den Gefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Gefangenen an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verstehbare Reaktion auf die besonders belastende Situation der Inhaftierung darstellen. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Gefangenen ist nach Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Anstalt hinsichtlich des Umfangs Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der Gefangenen deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

Zu § 63 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Gefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzuges erfolgen. Auch hilfsbedürftige Gefangene werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 16. Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Voll-

zugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 41 Abs. 1) oder von Lockerungen (§ 39 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1).

Gemäß Absatz 2 kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Gefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Gefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse Gefangener. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 64 (Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Die Bestimmung regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die

Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Gefangenen vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Gefangenen an den Kosten, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

Zu § 65 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

Die Gefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Gefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Gefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Gefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Zu § 66 (Krankenbehandlung während Lockerungen)

Gefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behand-

lung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung.

Absatz 2 soll eine Doppelversorgung ausschließen, weil Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis beitragspflichtig sind und einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Zu § 67 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Auch im Strafvollzug setzen alle medizinischen Maßnahmen eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Gefangenen voraus. Anderes gilt, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung vorliegen. Diesen Sonderfall des unmittelbaren Zwangs durch ärztliche Zwangsmaßnahmen regelt die Bestimmung abschließend.

Recht und Pflicht zur Zwangsbehandlung gemäß Absatz 1 ergeben sich insbesondere aus der Fürsorgepflicht der Anstalt, aus der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung und dem ärztlichen Gebot der Lebenserhaltung. Solange die Gefangenen ihren Willen frei äußern können und einer Behandlung nicht zustimmen, ist die Anstalt zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Regelungen des Betreuungsrechts (§§ 1896 ff. BGB) bleiben unberührt.

Absatz 2 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und Mitgefangenen zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Maßnahmen der Absätze 1 und 2 vom Anstaltsleiter anzuordnen sind. Die Anordnung ergeht jeweils nach Einholung einer ärztlichen Stellungnahme. Durchführung und Überwachung der Maßnahmen liegen in der Verant-

wortung des Arztes. Eine lückenlose Dokumentation ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Zu § 68 (Benachrichtigungspflicht)

Die Bestimmung regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Wünschen Gefangene ausdrücklich keine Benachrichtigung, so hat die Anstalt zu prüfen, inwieweit dem Wunsch Rechnung zu tragen ist. Im Falle akuter Lebensgefahr und im Todesfall ist die Anstalt zur Benachrichtigung verpflichtet.

Zwölfter Abschnitt Religionsausübung

Zu § 69 (Seelsorge)

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Art. 140 GG und Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Gefangenen nicht versagt werden. Die Anstalt ist nach § 95 Abs. 2 und § 99 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Gefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Gefangenen hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 50 Abs. 2 geregelt.

Zu § 70 (Religiöse Veranstaltungen)

Absatz 1 gibt den Gefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Gefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Gefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 71 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 137 Abs. 7 WRV i.V.m. Art. 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Dreizehnter Abschnitt

Sicherheit und Ordnung

Zu § 72 (Grundsatz)

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Gefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Gefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Gefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Unterordnung sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 73 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 65 Abs. 1 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Gefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Gefangenen im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden sollen. Die Gefangenen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Gefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Gefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Gefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Gefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantienstellung.

Zu § 74 (Absuchung, Durchsuchung)

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbekleidete Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Gefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt des Anstaltsleiters, der diese jedoch nach § 97 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Gefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus der Anstalt zu verbringen oder in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass der Anstaltsleiter durch eine Allgemeinordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allge-

meinanordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 -).

Zu § 75 (Sichere Unterbringung)

Die Bestimmung ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 16 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Gefangenen an.

Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Zu § 76 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 65 Abs. 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 normiert die widerlegliche Vermutung, dass bei Gefangenen Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der Mitwirkung für die Gefangenen folgenlos. Außerdem würden andere Gefangene diesem

Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von Suchtmittelmissbrauch verhindern.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Anstalt nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 77 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Gefangenen .

Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 78 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Gefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 75 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Gefangenen nach Nummer 2 ist anders als in § 86 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Gefangenen.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Gefangenen selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung des Anstaltsleiters andere Fesselungsarten im Interesse der Gefangenen zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Gefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten oder der Zwangsjacke zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Gefangenen typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Gefangenen zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

Zu § 79 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz des Anstaltsleiters für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann er gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt dem Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Gefangenen vor.

Die Absätze 4 und 5 stellen besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Wegen der Schwere des Eingriffs werden diese Regelungen nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Haftzeit von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Gefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 2 darstellt.

Zu § 80 (Ärztliche Überwachung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 angeordnet ist. Nach Satz 2 entfällt die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthaltes der Gefangenen außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung des Arztes für die Dauer des Entzugs des Aufenthaltes im Freien an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Gefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Vierzehnter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

Zu § 81 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangs-

anwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 33 Abs. 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 82 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Gefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in

ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der unmittelbar auch für Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von Ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 und 3 Beamtenstatusgesetz von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

Zu § 83 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Zu § 84 (Androhung)

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung voranzugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme,

oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 85 (Schusswaffengebrauch)

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert, und unterscheidet zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten. Hinter dieser Regelung steht die Erkenntnis, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt eine erhöhte Gefahr der erheblichen Verletzung Unbeteiligter bedeutet. Ohnehin ist der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt nur in höchst seltenen Extremsituationen (z. B. Geiselnahmen oder Gefangenenaufstände) erforderlich. In diesen Fällen wird es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Sonder-) Einsatzkommandos kommen, deren Mitglieder nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert sind, sondern vor allem auch über eine wesentlich intensivere Ausbildung an Schusswaffen verfügen, als es bei Bediensteten der Fall ist. Der Schusswaffengebrauch durch solche polizeilichen Einsatzkräfte bleibt nach Satz 2 zulässig. Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete aufgrund allgemeiner Regelungen (z. B. Notwehr oder Notstand) bleibt unberührt.

Nach Absatz 2 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete außerhalb der Anstalt nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zulässig, jedoch in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind.

Absatz 3 beschreibt wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs außerhalb der Anstalt. So sind gemäß Satz 1 ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten hierzu befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des

Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden würden. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 4 geht § 84 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 5 ist der Schusswaffengebrauch außerhalb der Anstalt durch Bedienstete gegen Gefangene nur in bestimmten Situationen zulässig.

Gegen andere Personen als Gefangene dürfen nach Absatz 6 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung eingesetzt werden.

Fünfzehnter Abschnitt

Disziplinarverfahren

Zu § 86 (Disziplinarmaßnahmen)

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Der Anstaltsleiter kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 89 Abs. 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib auf dem Haftraum getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Gefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus.

Nummer 2 umfasst auch die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Hafttraumfenstern werfen.

Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 7 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings verzichtet die Be-

stimmung im Hinblick auf die Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs als Disziplinarmaßnahme. Der Entzug des Lesestoffs ist nicht mehr zeitgemäß und daher als Disziplinarmaßnahme entfallen. Die Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen, da sie von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Weggefallen ist ferner die getrennte Unterbringung während der Freizeit. Neu eingeführt wurde die Kürzung des Arbeitsentgelts als mildere Maßnahme gegenüber dem auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen Arbeit. Die in Nummern 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 8) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nr. 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Nach Absatz 4 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 5 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 87 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag des Gefangenen auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG zu verfahren sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Gefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Gefangenen von anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 regelt die Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Gefangenen entzogen werden können.

Zu § 88 (Disziplinarbefugnis)

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis des Anstaltsleiters fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung (§ 16) die Disziplinarbefugnis des Leiters der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Der Anstaltsleiter der aufnehmenden Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 anordnen.

Zu § 89 (Verfahren)

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Gefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Gefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Gefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nr. 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Gefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 73 Abs. 1 Satz 3 auf.

Die Möglichkeit, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Er kann aber auch ausnahmsweise, z. B., wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen

gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Mütter stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass der Anstaltsleiter Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien, Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 6 schreibt die Beteiligung eines Arztes vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist er zu unterbrechen.

Sechzehnter Abschnitt

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

Zu § 90 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft be-

schränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Gefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeeignet. Voll-

zugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit (wie § 4 Abs. 4 Satz 2). Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Zu § 91 (Beschwerderecht)

Absatz 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an den Anstaltsleiter zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt der Anstaltsleiter im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Er muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 95 Abs. 1 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Gefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Gefangene über die Interessenvertretung (§ 99) an den Anstaltsleiter herantragen.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit dem Anstaltsleiter Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an den Anstaltsleiter wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den

Gefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

Siebzehnter Abschnitt

Kriminologische Forschung

Zu § 92 (Evaluation, kriminologische Forschung)

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Gefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind Behandlungsprogramme auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu evaluieren.

Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden.

Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Achtzehnter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Anstalten

Zu § 93 (Anstalten)

Nach Absatz 1 Satz 1 sind bei der Einrichtung von Anstalten und deren Abteilungen die unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen zu berücksichtigen. Nur dann wird die Möglichkeit geschaffen, effektiv dem unterschiedlichen Maßnahmenbedarf der Gefangenen wie auch differenzierten Anforderungen an die Sicherheit von Anstalten Rechnung zu tragen. Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen ist nach Satz 2 zwingend vorgegeben.

Absatz 2 schreibt vor, dass die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Anzahl von Plätzen zur Durchführung von Maßnahmen vorgesehen wird, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Insbesondere müssen so viele Arbeitsplätze vorgehalten werden, dass allen arbeitswilligen Gefangenen ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann.

Das Ziel der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren.

Haft- und Funktionsräume sollen gemäß Absatz 3 zweckentsprechend ausgestattet werden.

Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann den Mitarbeitern von Privatunternehmen gemäß Absatz 4 die fachliche und technische Anleitung von Gefangenen übertragen werden.

Zu § 94 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht werden kann, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 93 Abs. 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Gefangenen. Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 95 (Anstaltsleitung)

Der Anstaltsleiter ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Er führt die Bediensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann er Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag des Anstaltsleiters tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich dem Anstaltsleiter zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prü-

fung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 2 durch einen hauptamtlichen Leiter, der regelmäßig dem höheren Dienst angehört. Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung des Anstaltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor. Entscheidend ist die persönliche und fachliche Eignung.

Zu § 96 (Bedienstete)

Satz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Gefangenen berücksichtigen. Nach Satz 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Zu § 97 (Seelsorger)

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Sie gewährt dabei den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt und der Gefangenenpopulation entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten.

Nach Absatz 1 sind Seelsorger in der Regel im Hauptamt tätig.

Absatz 2 lässt es zu, dass deren Aufgabe auch von vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Seelsorgern ausgeübt wird, falls sich nur wenige Angehörige einer Religi-

ongemeinschaft in einer Anstalt befinden. In solchen Fällen kann die Seelsorge auch ehrenamtlich geleistet werden.

Nach Absatz 3 kann der Anstaltsseelsorger mit Zustimmung des Anstaltsleiters externe Seelsorgehelfer zuziehen.

Zu § 98 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Sie verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Ausbildungen im medizinischen Bereich verfügen.

Zu § 99 (Interessenvertretung der Gefangenen)

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Gefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Die Interessenvertretung der Gefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Zu § 100 (Hausordnung)

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Gefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzli-

chen Vorschriften finden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 wird den Gefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Neunzehnter Abschnitt

Aufsicht, Beirat

Zu § 101 (Aufsichtsbehörde)

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverstands bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 102 (Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften)

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig Verurteilten so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheitsstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangengruppen vorzuhalten.

Zu § 103 (Beirat)

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Die Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Bedienstete dürfen ihm nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Gefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Anstalt bewegen, die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Zwanzigster Abschnitt

Vollzug des Strafarrests

Zu § 104 (Grundsatz)

Strafarrest nach § 9 Wehrstrafgesetz wird nach Art. 5 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz an Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestraften Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Einzelne Abweichungen hiervon beruhen darauf, dass diese Strafarrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrest noch während der

Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 105 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich.

Zu § 105 (Besondere Bestimmungen)

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die Abweichungen enthalten Erleichterungen des Vollzugs und schließt den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestanten weitgehend aus.

Einundzwanzigster Abschnitt Schlussbestimmungen

Zu § 106 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und des Art. 42 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 107 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Bestimmung ist Konsequenz des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG und des Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 108 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.